



# STAFFETTEN-Ordnung.



**S** ist außer allen Zweifel/ daß gute Ordnung das einzige Mittel und gleichsam die Seele zu nennen/wodurch alle Dinge erhalten/ und zu ihrem abzielenden Zweck gebracht werden. Ist nun etwas nützlich und nöthiges in dem gemeinsamen Post-Wesen erfunden worden; so mag man wohl die Einricht- und Fortschaffung derer Staffetten unter andern davor halten/ als an deren Eilfertigkeit Ihro Röm. Käyserl. Maj. wie auch allen Königen/ Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs/ auch sonst mäßig/ öftters allerhöchst und viel gelegen ist. Wie nun in Betrachtung dessen/ das Königl. Churf. Sächs. Ober-Post-Amten bisherigen dabey vorgelassenen Mängeln abzuhelfen/ und denen Staffetten einen ungehindert- schnellen auch sichern Lauff/ auf alle Begebenheiten zu verschaffen/ anbey aber auch einem jedwedem concurrirenden Post-Bedienten zu seinen Nitt- und andern Gehühren zu verhelfen/ zeithero bemühet gewesen; Also ist auch vorihro/ bis auf weitere Ausfindung/ nachfolgende Verordnung aufgesetzt und beschloßen worden.

Rehmlich Krafft dieses wird allen und jeden unter hiesigem Directorio stehenden Postmeistern/ Verwaltern/ Schreibern und Posthaltern/ auch Postilionen/ so wohl allen andern/die zu Spedition derer Staffetten sich gebrauchen lassen/ angedeutet:

1. Daß sie den jenigen Brieff/das Paquet/ oder was es sey/ so Staffetten-Weise fortgeschaffet werden soll/ alsbald bey der Aufgabe bis an den Orth/ wohin es über geschrieben oder abzugeben ist/ nach denen Weilen/ besage derer in der Post-Ordnung albereit befindlichen Taxa, sich so gleich bezahlen lassen/ oder unterbleibenden falls nichts desto weniger denen andern Stationen vor ihre Portiones stehen und haften sollen.

2. Nach Empfang der behörigē Staffetten-Kosten/ soll der annehmende Post-Bediente gleich eine recommendation, sonder einiger Minuten Verlust/ an den Postmeister des Orths/ wo die Staffette bleiben und übergeben werden soll/ der baldigen auch sichern Abgabe halber/ aufs Kürzeste fertigen/ wie in Fine ein Formular sub lic. B. mit angehänget zu lesen ist; Und im Fall/ wegen weiter Ent-

legenheit/die Taxa ihm so gleich nicht bekant wäre/ hat er um diese Nachricht zu erlangen/zugleich mit anzufragen/ und bey der Recour das Geld darnach einzufordern; bey welchem Fall der Post-Bediente mit dem Aufgeber um die Ritt-Gebühren sich conditionaliter einläßt.

3. Nachst dem ist ein Paß, oder eigentlich zu nennen ein Stunden-Zeddul mit zu geben/ unter welchen vornemlich nebst der recommendation zu berühren/ wie ein jeder Postillon die Zahlung zu erlangen habe/ ob eines jeden rata gleich baar mit folge/ oder bey der darauf folgenden Ordinari-Post mit kommen/ oder ob die Gebühren in der Ersten Quartals-Rechnung vergnüget und passiret werden sollen? inmaßen zu Ende dieses abermahls sub lit. A. ein Formular mit angefügt zu finden.

4. Diejenigen nun/so bey einem solchen Staffetten-Lauff Dienste geleistet/ und gewöhnlicher maßen ihre Vergnügung darvor aus dem Ober-Post-Amt zu gewarten/ haben bey ihrer Liquidation deutlich zu specificiren/ den Tag und Orth/ wo der Paß abgegangen/ ingleichen wohin solcher gelauret/ um bey der examination alle Defecte zu vermeiden.

5. Gesezt/ daß auch dann und wann/ wie aus vorherstehenden §. 2. zu colligiren/die Ritt-Gebühren nicht gleich baar mit folgen/so ist doch die Staffette ein jedweder Post-Bedienter auf ihrer Route fortzuschaffen schuldig/wenn nur anders ein recht ordentlicher Paß aus einem Post-Amte darbey ist/ Und wird so dann das Ober-Post-Amt sich der subalternen Stationen annehmen/ und bey den Auswärtigen die restituende Gebühren erinnern helfen.

6. Wenn in einer Station, wo keine Post-Pferde seynd/ eine Staffette aufgegeben würde/ soll dieselbe unverzüglich ins nechste Post-Amt geschaffet/und allda ein ordentlicher Post- und Correspondenz-Zeddul sub Lit. B. darzu gemacht werden;

7. Wie aber dergleichen Staffetten-Ritte in sicrem Galopp geschehen sollen/ und iede Weile binnen Einer Stunde zurück zu legen/ Also hat jedweder Postmeister im Durch-passiren/das Ankommen so wohl als das Abreiten mit der Viertel-Stunde unter den Paß genau und pflichtmäßig anzumercken. Besonders wenn der ankommende Postillon sich allzulang verweilet hätte/ die Ursache dessen zu erforschen und es dabey zu notiren/ keineswegs aber einige Partheylichkeit zu brauchen/ oder dem abreitenden Postillon eine Viertel-Stunde/ geschweige eine längere Frist zum Vorthail zuzuschreiben.

8. Dafern ein Postillon über die Gebühr sich aufhalten/ oder un-

unterweges nicht stetig zujagen würde/ als welches einem jeden so wohl in bösen als guten Wetter/ so Nachts als Tags/ nach äußerster Möglichkeit obliegt; So soll ihm vor jede halbe Stunde ein Thlr. angefahren/ er auch nach befundenen Schaden derer Interessen mit Gefängniß/ und noch größerer Strafe angesehen werden.

9. Damit auch bey Abwechselung des Pferdes um so weniger eine Zeit-Verlust geschehen könne. So soll der ankommende Postillon sich zeitlich durch den Laut des Horns etliche mahl zu erkennen geben/ auf daß der Abgehende sich unverzüglich fertig machen/ und das frische Pferd gleich heraus auf den Platz ziehen könne. Es ist dem Ankommenden auch nicht erlaubt/ biß dieses alles geschehen/ und der neue Postillon vor seinen Augen abgeritten/ das Pferd in Stall zu ziehen/ oder zurück zukehren/ bey Strafe eines halben Thalers.

10. Ihnen/ denen Postmeistern/ so zwischen diesen beyden abwechselnden Postillons/ durch richtige Abschreibung des Pases die Entscheidung zu geben haben/ wird in allem und auf das längste eine Viertel-Stunde zur expedition eingeräumt. Dahero sie bey Nächstlicher Weile/ und da sie dem Vernehmen nach nicht so leicht aus dem Schlaf zu bringen/ um so mehr sich zu ermuntern/ oder vor jede unnöthig verabsäumte Viertel-Stunde willkührliche Bestrafung erwarten sollen.

11. Ob nun wohl/ wie viel auf iegliche Station, außer die Ordinar-Pferde/ deren zu Extra-Occasionen noch mehr zu halten/ nicht süglich zu determiniren/ sondern auf jeder Route nach Gelegenheit der starcken Passage hierunter die eigene disposition dem Postmeister oder Posthalter jedes Orths frey verbleibet; So soll er doch zu allen Zeiten wenigstens ein Pferd zu denen Staffetten parat stehen lassen/ und sich niemahls davon entblösen/ oder dessen zum Ackerbau und andern schwehren Diensten gebrauchen/ auch diesfalls mit den Nachbarn seines Orts einen eventual-Vergleich stifften/ um bedürffende Pferde von ihnen auf alle Fälle zu erlangen.

12. Niemahls soll sich einer unterfangen/ dergleichen eifertige Sachen zu Fuß zu bestellen/ noch weniger sodann die völligen Ritt-Gebühren zu fordern/ so lieb ihm ist/ die ernste Strafe zu vermeiden. Alle dergleichen Verfümnüß noch besser zu verhüten/ und daß der schuldige Theil zur Bestrafung desto gewisser gezogen werden könne;

Hat

13. der letztere Post-Meister/ den mit überkommenen Stunden-Zeddel/ zum Theil/ zur examination der Stunden wie von Station zu

Station geritten worden/ zum Theil auch statt eines Recepisse wieder zurück an das erstere Post-Amt zuschicken / auf welchen Erfolg auch die richtige Bezahlung zu fordern und zu empfangen ist.

14. Jeder Postmeister oder Posthalter wird unter andern mit dahin sehen/ daß dergleichen importante Sachen oder Briefe dafür die Aufgebere ein nicht geringes porto erlegen/ auch durch tüchtige und verpflichtete Postillions / und nicht durch Jungen oder frembde/ des Wegs unkundige Leuthe/ ohne Livrée, Schild und Horn/am allerwenigsten zu Fusse/ wie oben S. 12. gedacht/ spediret werden.

15. Kein Posthalter hat sich zu unternehmen/dergleichen Extra-Beförderung oder Staffetten durch Schleiff- oder Neben-Wege/ außer denen ordentlichen Post-Strassen über Dörffer durch Botzen/Bauern oder sonst fortzubringen/ am allerwenigsten soll der letztere Postillion sich gelüsten lassen/die Staffette/ im Fall sie wider die Gewohnheit etwan nicht an das Post-Amt überschrieben wäre/ sondern ihm bloß zugestellet worden/ in ein Haus selbst zu reiten/ und selbige zu bestellen/ sondern zu Verhütung aller verbotenen Correspondenzen bey Vermeidung Zehen Thlr. Strafe schlechter dinges gehalten seyn/ die Staffetten auch alle andere Briefe zu erst in das Post-Amt zu liefern/ auch daß es geschehen/ einen Schein oder den signirten Stunden-Zeddul an seinen Herrn zum Beweiß zurück zu bringen.

16. Solte ein Postillion entweder aus Unachtsamkeit ohne Pafs fortreiten / oder wenn er sich unterwegs muthwillig über die Gebühr aufgehalten / solchen mit Vorsatz bey sich behalten / oder vorgeben wollen/ daß er verlohren gegangen; So soll dessen allen ungeachtet er seiner Pitt-Gebühren verlustig/ der Postmeister aber/ wo die Staffette noch weiter gehen muß/ einen neuen Paß zu verfertigen gehalten seyn.

17. Weil auch mehr als einmahl sich zugetragen/ daß dergleichen hocheilende Briefe von denen Postillions oder Posthaltern/ wenn sie die Ordinari-Posten unterwegs angetroffen und eingebohlet/ zu solcher gegeben und nicht weiter per Staffetta befördert/ mithin das Verlangen des Aufgebers verhindert / und zugleich die Unkosten oder Gebühren vergeblich genommen und verwendet worden/ ein solches aber öftters grossen Schaden und Unheil nach sich ziehen kan; Als werden allerseits dafür gewarnt / dergleichen Vortheil sich nimmermehr gelüsten zu lassen/ als lieb ihnen ist/ die verdiente Strafe und Ungelegenheit zu vermeiden: Vielmehr soll ein jeder die Staffetta ihren vorgeschriebenen Lauff Weg unverrückt fort und  
rei-

reichend in höchster Eyl befördern Es wäre denn solches ex-  
presse in dem Pässe so vorgeschrieben worden / daß solche Staffette wo  
die Ordinari anzutreffen / mit derselben fortgehen solte.

18. Alldiemeiln auch zu geschehen pfleget / daß öftters pretiosa  
und kostbahre Sachen per Staffette überschicket werden : In sol-  
chem Fall hat der recipirende erste Postmeister sich das pretium anz-  
sagen zulassen / auch nach proportion des Quanti die Ordinari-Taxa  
etwas zu erhöhen / und hingegen auf den Stunden-Zeddul es desto  
besser zu recommendiren.

19. Indeme noch mehr die Erfahrung zuweilen an Tag gele-  
get / daß die Safferten schadhaft angekommen / welches zum öfttern  
durch Unvorsichtigkeit derer Postillions geschehen : So sollen nicht  
nur dero Herren für allen Schaden stehen und haften / sondern auch  
der nachfolgende Postmeister gehalten seyn / um fernern Schaden  
zu verhüten / den Brief / das Paquet oder worinnen die Staffette  
bestehet besser einzupacken / und de novo zu verwahren / auch davon  
dießfalls und was er etwan aufgewendet / im Stunden-Zeddul Er-  
wehnung zu thun / und darauß die richtige Erstattung gewartten.

Alles andere nun / was vor diesmahl hier nicht angebracht / und  
doch nach Befinden erfordert wird. Das haben die Post-Bedi-  
ten samt oder sonders / nach ihren bessern Wissen und Gewissen / von  
selbst zu thun / und nichts zu unterlassen.

Damit auch solche Verordnung desto mehr allenthalben bekant  
werden / und sich keiner mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen ha-  
ben möge / ist dieselbe dem Druck untergeben / und in alle Stationes  
zu versenden verfügt worden. Sign. Leipzig am 24. April. 1711.

**Dr. Königl. Maj. in Pohlen ꝛc.  
Churf. Säch. bestalter Rath / und  
Ober-Postmeister ꝛc.**

**H. H. Reese.**

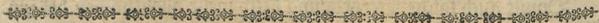
## A



Ein an dem hiebykommenden nach Nürnberg an das Keyserl. Reichs-Ober-Post-Amt haltenden Brief-Paquet zum höchsten gelegen/und solches dannhero durch eine eigene Staffette so wohl bey Tage als zu Nachts von Post zu Post aufs schleunigste fortgeschaffet/ und darunter bey Vermeidung höchster Bestrafung nichts verabsäumet werden soll: Als haben alle Postmeister/ Post-Bediente und sonst jedermänniglich/ so hiermit berührt werden/ dahin Fleiß anzuwenden/ daß obiger Brief-Paquet nach sicher und ohne den geringsten Zeit Verlust reithend bestellet werden möge.

Und damit man sehen könne/ welcher Postilion seinen Ritt nicht schleunig genug verrichtet/ um denselben nach Befinden zu behöriger Strafe zuziehen: So hat ein ieder Postmeister/ dem diese Staffette zu gebracht wird/ die Viertel-Stunde der Ankunfft/ und Wieder-Abfertigung hierunter zu verzeichnen. Die Ritt-Gebühren werden eingeführter Massen von hier ausbezahlet. Sign. Leipzig/ Anno 171

Dierthel auf Uhr  
Königl. Chursl. Sächs.  
Ober-Post-Amt.



## B



En Einschluß/ so durch eigene Staffette zubefördern alhier aufgegeben auch albereit tranquiert worden/ wolle mein Herr an

zu sichern Händen schleunig einliefern/ auch wie es erfolget/mich bey ersterer Ordinari nebst remittirung des Passes wissen lassen. Darneben ich verharre

Meines

Herrn

Leipzig am

Anno 171

N. N.

Il 258<sup>40</sup>



TA-OC  
nur 1+7 verb.

D 1017





# STAFFETTEN-Ordnung.



**S** ist außer allen Zweifel/ daß gute Ordnung das einzige Mittel und gleichsam die Seele zu nennen/wodurch alle Dinge erhalten/ und zu ihrem abzielenden Zweck gebracht werden. Ist nun etwas nützlich und nöthiges in dem gemeinsamen Post- Wesen erfunden worden; so mag man wohl die Einricht- und Fortschaffung derer Staffetten unter andern davor halten/ als an deren Eilfertigkeit Ihro Röm. Käyserl. Maj. wie auch allen Königen/ Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs/ auch sonst mániglich/ öfters allerhöchst und viel gelegen ist. Wie nun in Betrachtung dessen/ das Königl. Churf. Sächs. Ober- Post- Amt den bisherigen dabey vorgesallenen Mängeln abzuhelpfen/ und denen Staffetten einen ungehindert- schnellen auch sichern Lauff/ auf alle Begebenheiten zu verschaffen/ anbey aber auch einem jedwedem concurrirenden Post- Bedienten zu seinen Ritt- und andern Gebühren zu verhelpfen/ zeithero bemühet gewesen; Also ist auch vorizo/ bis auf weitere Ausfindung/ nachfolgende Verordnung aufgesetzt und beschloßen worden.

Nemlich Krafft dieses wird allen und jeden unter hiesigem Directorio stehenden Postmeistern/ Verwaltern/ Schreibern und Posthaltern/ auch Postilionen/ so wohl allen andern/die zu Spedition derer Staffetten sich gebrauchen lassen/ angedeutet:

1. Daß sie den jenigen Brieff/das Paquet/oder was es sey/so Staffetten-Weise fortgeschaffet werden soll/ alsbald bey der Aufgabe bis an den Orth/ wohin es über geschrieben oder abzugeben ist/ nach denen Meilen/ besage derer in der Post- Ordnung albereit befindlichen Taxa, sich so gleich bezahlen lassen/ oder unterbleibenden falls nichts desto weniger denen andern Stationen vor ihre Portiones stehen und haften sollen.

2. Nach Empfang der behörigē Staffetten-Kosten/ soll der annehmende Post- Bediente gleich eine recommendation, sonder einiger Minuten Verlust/ an den Postmeister des Orths/wo die Staffette bleiben und übergeben werden soll/ der baldigen auch sichern Abgabe halber/ aufs Kürzeste fertigen/ wie in Fine ein Formular sub lit. B. mit angehänget zu lesen ist; Und im Fall/ wegen weiter Ent-

